

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt Verkehrsrecht" der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA Peter Blumenthal, Friedrich-Breuer-Str. 112, 53225 Bonn – **Vorsitzender**

RA Rolf-Helmut Becker, Othestr. 4, 51702 Bergneustadt - **stellv. Vors.**

RA Michael Bücken, Brabanter Str. 2, 50674 Köln

RA Peter Lehnen, Lothringer Str. 62, 52070 Aachen- **Schriftführer**

RA Dr. Werner Thiemann, Giergasse 2, 53113 Bonn

Stellvertretendes Mitglied:

RA Dietrich Freyberger, Oxfordstr. 10, 53111 Bonn

2. Voraussetzungen

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

Besondere theoretische Kenntnisse im Verkehrsrecht

Besondere praktische Erfahrungen im Verkehrsrecht

Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Verkehrsrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2 b FAO). Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen im Original vorzulegen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt, Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Besondere praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung (Eingang des Antrags bei der Kammer) im Fachgebiet Verkehrsrecht 160 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche von § 14d FAO beziehen, davon je Bereich mindestens 5 Fälle. Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. **Es können zur Ergänzung der Fallliste auch Fälle angegeben werden, die der Antragsteller persönlich und weisungsfrei in einem ständigen Dienstverhältnis (als sog. Syndikusanwalt) bearbeitet hat. Auf BGH in NJW 2007, 599 f. wird verwiesen.**

5. Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

Eigenes Aktenzeichen, ggfls. gerichtl. Aktenzeichen
Gegenstand
Zeitraum
Art und Umfang der Tätigkeit
Stand des Verfahrens

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und auf das Fachgespräch gem. § 7 FAO verzichten kann. Das Muster einer Fallliste ist als Anlage beigelegt.

Hinweis: Fälle des Verkehrshaftungsrechts sind nur Fälle mit unmittelbarem Bezug zum Straßenverkehr. Keine verkehrsrechtlichen Fälle sind daher z.B.:

- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Straßenverkehrs, Tierhalterhaftung
- Geltendmachung von Personenschadenansprüchen aus Schlägereien
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Unfallversicherung, Krankenversicherung und Lebensversicherung nur im Ausnahmefall, z.B. im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden
- Einholung einer Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer, außer bei Streit um Deckungsschutz, wenn ein verkehrsrechtliches Mandat zugrunde liegt

Ist in einem Bußgeldverfahren oder einem Strafverfahren ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis mit Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit, so handelt es sich nur um einen Fall des § 14d Ziff. 3. FAO und nicht zusätzlich um einen Fall des § 14d Ziff. 4. FAO.

Stand 2. April 2007

Musterfallliste

Lfd. Nr.	Teilbereich gem. § 14d FAO	Rubrum und/oder Prozessregisternummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren mit Az
1.	Teilbereich 1	Müller ./ HUK Coburg 305/02	20.03.2004- 10.04.2005	Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Verkehrsunfall vom	Zahlung nach außergerichtlicher Korr.	-
2	Teilbereich 3	OWi ./ Schmitz	21.11.2004	Bußgeldverfahren wg. Rotlichtverstoß	Einstellung § 47 II In HV v. ...	AG Köln 801 OWi 2245/04
3	Teilbereich 2	Maier ./ Allianz	10.09.2004	Deckungsklage gegen Vollkaskovers, weil angeblich gestellter Unfall vermutet wird	Beweisaufnahme am 17.01.2006 terminiert	LG Köln 24 O 586/04